

Die Bedeutung der EU-Charta für Straf- und Zivilrechtler

Praktische Übung - zivilrechtliche Fallstudie
Michaela Hájková



Gefördert durch das Programm Justiz der Europäischen Union (2014-2020).

Der Inhalt dieser Veröffentlichung gibt die Meinung der Autorin/des Autors wieder und liegt in ihrer/seiner alleinigen Verantwortung. Die Europäische Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Verwendung der darin enthaltenen Informationen.

Rechtlicher Rahmen

Verordnung Nr. 261/2004

Erwägungsgründe 1 und 14:

(1) Die Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Luftverkehrs sollten unter anderem darauf abzielen, ein hohes Schutzniveau für Fluggäste sicherzustellen. Ferner sollte den Erfordernissen des Verbraucherschutzes im Allgemeinen in vollem Umfang Rechnung getragen werden.

...

(14) Wie nach dem Übereinkommen von Montreal sollten die Verpflichtungen für ausführende Luftfahrtunternehmen in den Fällen beschränkt oder ausgeschlossen sein, in denen ein Vorkommnis auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären. Solche Umstände können insbesondere bei politischer Instabilität, mit der Durchführung des betreffenden Fluges nicht zu vereinbarenden Wetterbedingungen, Sicherheitsrisiken, unerwarteten Flugsicherheitsmängeln und den Betrieb eines ausführenden Luftfahrtunternehmens beeinträchtigenden Streiks eintreten.

Artikel 5 – „Annullierung“

1. Bei Annullierung eines Fluges werden den betroffenen Fluggästen

...

(c) vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ein Anspruch auf Ausgleichsleistungen gemäß Artikel 7 eingeräumt, es sei denn:

i) sie werden über die Annullierung mindestens zwei Wochen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet, oder

ii) sie werden über die Annullierung in einem Zeitraum zwischen zwei Wochen und sieben Tagen vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als zwei Stunden vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens vier Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen, oder

iii) sie werden über die Annullierung weniger als sieben Tage vor der planmäßigen Abflugzeit unterrichtet und erhalten ein Angebot zur anderweitigen Beförderung, das es ihnen ermöglicht, nicht mehr als eine Stunde vor der planmäßigen Abflugzeit abzufliegen und ihr Endziel höchstens zwei Stunden nach der planmäßigen Ankunftszeit zu erreichen.

...

3. Ein ausführendes Luftfahrtunternehmen ist nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen gemäß Artikel 7 zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche

Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

...

Artikel 7 – „Ausgleichsanspruch“

Absatz 1:

„Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so erhalten die Fluggäste Ausgleichszahlungen in folgender Höhe“

a) 250 EUR bei allen Flügen über eine Entfernung von 1500 km oder weniger,

b) 400 EUR bei allen innergemeinschaftlichen Flügen über eine Entfernung von mehr als 1500 km und bei allen anderen Flügen über eine Entfernung zwischen 1500 km und 3500 km,

c) 600 EUR bei allen nicht unter Buchstabe a) oder b) fallenden Flügen.

...

Fakten

Frau Alberta Brown hatte einen Platz auf einem Flug von Lissabon nach Prag gebucht. Dieser Flug, der am 29. Februar 2020 von ABC Airlines (im Folgenden: ABC) durchgeführt werden sollte, wurde am Flugtag wegen eines Streiks der ABC-Piloten (im Folgenden: Streik) abgesagt.

Im Sommer 2019 beschlossen die Arbeitnehmerorganisationen, die die ABC-Piloten vertreten (im Folgenden: Pilotengewerkschaften), den mit ABC geschlossenen Tarifvertrag zu kündigen, der normalerweise für den Zeitraum 2018-2021 gelten sollte. Die Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Tarifvertrags begannen im Dezember 2019.

Da die Pilotengewerkschaften der Ansicht waren, dass diese Verhandlungen gescheitert oder zumindest nicht ausreichend vorangekommen waren, riefen sie ihre Mitglieder zum Streik auf. Der Streik, um den es hier geht, begann am 26. Februar 2020 und dauerte bis zum 3. März 2020. Er führte dazu, dass ABC mehr als 2 000 Flüge streichen musste. Der Streik betraf somit etwa 200 000 Fluggäste, darunter auch Frau Brown.

Am 3. März 2020 wurde ein neuer Tarifvertrag mit einer Laufzeit von drei Jahren geschlossen, der somit bis 2023 gelten soll.

Frau Brown erhob Klage beim Bezirksgericht Prag 6 und beantragte, ABC zu verurteilen, ihr die in Art. 5 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 261/2004 vorgesehene Entschädigung von 400 Euro zu zahlen.

Die ABC macht geltend, dass sie nicht verpflichtet gewesen sei, die geforderte Entschädigung zu zahlen, da der streitige Streik einen außergewöhnlichen Umstand darstelle, der auch dann nicht hätte vermieden werden können, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären, und zwar in Anbetracht des exorbitanten Charakters der von den

Pilotengewerkschaften erhobenen Forderungen nach einer Gehaltserhöhung. Der streitige Streik sei ein ³außergewöhnlicher Umstand^{3c} im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004, da er nicht zur normalen Ausübung ihrer Tätigkeit gehöre und sich ihrer tatsächlichen Kontrolle entziehe.

Frau Brown bestreitet, dass der streitige Streik einen "außergewöhnlichen Umstand" im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der Verordnung Nr. 261/2004 darstellt.

Fragen:

- Welche in der EU-Charta verankerten Grundrechte könnten für die Entscheidung des nationalen Gerichts im Fall von Frau Brown relevant sein?

- Nach der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH können Ereignisse als außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 261/2004 eingestuft werden, wenn sie ihrer Art oder ihrem Ursprung nach nicht mit der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens zusammenhängen und sich der tatsächlichen Kontrolle dieses Unternehmens entziehen; welche auf die EU-Charta gestützte Argumentation sollte Frau Brown anführen, um ihren Fall zu gewinnen?

- Welche Artikel der EU-Charta könnten für ABC relevant sein, um die Zahlung der von Frau Brown geforderten Ausgleichsleistung zu vermeiden? Bitte bereiten Sie die Argumentation von ABC vor.

- Wie könnte im vorliegenden Fall ein Gleichgewicht zwischen den gegensätzlichen Interessen hergestellt werden, die durch die in der EU-Charta verankerten Grundrechte geschützt werden?

- Wie sollte das nationale Gericht die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung Nr. 261/2004 im Lichte der durch die EU-Charta geschützten Grundrechte auslegen?